



Freigabe von Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Aufgrund des § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Regelung getroffen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen innerhalb der Innenstadt der Kreisstadt Dietzenbach aus Anlass des Altstadtmarktes am Sonntag, den 16.06.2024, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr, innerhalb folgender Grenzen freigegeben:

Im Norden begrenzt durch die Babenhäuser Straße;

Im Westen durch die Lindenstraße;

Im Süden durch die Landwehrstraße, In den Speyergärten und dem Lindenweg;

Im Osten durch die Schmidtstraße und die Rathenaustraße.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifgesetzes für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Die Freigaberegulation tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach
Im Auftrag

Hockling